



**Vorlage zu TOP 6
der LKB-Vorstandssitzung am 30. September 2020**

Einrichtung von Traumaambulanzen im Land Brandenburg

Mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 wurde die psychotherapeutische (Früh-)Intervention in Traumaambulanzen als gesetzliche Leistung der Sozialen Entschädigung im neu geschaffenen SGB XIV implementiert, um für Opfer insbesondere von Gewalttaten einen schnellen und unbürokratischen Zugang zu Akutmaßnahmen zu ermöglichen. Das Gesetz sieht in § 138 Absatz 7 SGB XIV vor, dass die hierin vorgesehenen Regelungen zu den Traumaambulanzen, abweichend vom grundsätzlichen Inkrafttreten des SGB XIV zum 1. Januar 2024, bereits ab dem 1. Januar 2021 Anwendung finden sollen.

Vor diesem Hintergrund fand im MSGIV am 10. September 2020 ein Fachgespräch zur Einrichtung von Traumaambulanzen im Land Brandenburg statt, zu dem die KVBB, die Landesärztekammer, die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer, die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen und die LKB eingeladen waren.

In dem Gespräch hat das LASV bzw. das MSGIV die derzeitigen Überlegungen des Landes zur Einrichtung von Traumaambulanzen in Brandenburg vorgestellt sowie um das Einbringen fachlicher Expertise und vor allem um die Unterstützung bei der Akquise geeigneter Einrichtungen geworben. In diesem Zusammenhang hat das MSGIV auch mitgeteilt, dass die Thematik bereits in der letzten Sitzung der in regelmäßigen Abständen tagenden Runde der Chefärzte der psychiatrischen Kliniken in Brandenburg vom MSGIV platziert wurde.

Die LKB hat in der Sitzung darauf hingewiesen, dass es für eine Bewertung und auch für eine mögliche Bereitschaft der Kliniken wichtig ist, möglichst schnell Klarheit über die Inhalte der sogenannten Rahmenbestimmungen zu bekommen. In diesem Zusammenhang hat die LKB u. a. auch auf folgende wichtige Gesichtspunkte hingewiesen:

- kostendeckende und sachgerechte Vergütung,
- Begrenzung von Dokumentation und Administration auf das Nötigste,
- niedrighschwelliger Zugang,
- realistische und für die Einrichtungen umsetzbare Regelungen hinsichtlich des Zugangs außerhalb der üblichen Dienstzeiten (Nacht, Wochenende, Feiertage),
- ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten für sinnvolle und gewünschte Kooperationen mit anderen Einrichtungen oder Niedergelassenen bzw. Therapeuten.

Mit E-Mail vom 15. September 2020 (**Anlage**) an die Brandenburger Kliniken mit psychiatrischen, kinder- und jugendpsychiatrischen bzw. psychosomatischen Fachabteilungen hat die Geschäftsstelle die Geschäftsführungen ausführlich über den Sachstand und die Inhalte bzw. Ergebnisse des Gesprächs im MSGIV informiert. Aufgrund des Umfangs des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (74 Seiten), haben wir dieses – in Abänderung der E-Mail an die Kliniken – in der Anlage durch einen Auszug der Vorschriften des SGB XIV zu den Leistungen in Traumaambulanzen ersetzt.

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt den aktuellen Sachstand zur Kenntnis.

Anlage